

Autonome Provinz Bozen
Abt. 25 Wohnungsbau
Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1
39100 Bozen

Wohnbauakt Nr. vom / /

**Erklärung anstelle eines Notariatsaktes
über die ständige und tatsächliche Besetzung der geförderten Wohnung**

im Sinne des Artikels 5 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 sowie der Artikel 46 und 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000
und für die Rechtswirkungen der Artikel 19, 20, 21 und 22 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 15.07.1999, Nr. 42

Ich, Unterfertigte/r, geboren am / /
in, (Telefonnummer:))

Ich, Unterfertigte/r, geboren am / /
in, (Telefonnummer:))

erkläre/erklären:

a) Die Familie setzt sich laut Familienbogen wie folgt zusammen:

Zuname	Vorname	Geburtsdatum	Familienstand	Verwandtschaft oder Beziehung
..... / /
..... / /
..... / /
..... / /
..... / /
..... / /

b) Es sind folgende **Änderungen** zu den im Förderungsgesuch angegebenen Familienangehörigen aufgetreten:
.....
.....

c) Die geförderte Wohnung befindet sich in der Gemeinde, Fraktion/Straße
..... Nr., PLZ,
materielle/r Anteil/e (mat.Ant.), Bauparzelle (Bp.), Einlagezahl (E.ZI.) /,
Katastralgemeinde (KG.) und ist **ständig und tatsächlich** besetzt.

Das heißt:

- Die Arbeiten der Wiedergewinnung, des Kaufes im Bau oder des Neubaus der geförderten Wohnung sind abgeschlossen, bzw. die Benützungsgenehmigung wurde bereits ausgestellt;
- Ich bewohne/wir bewohnen die geförderte Wohnung gewohnheitsmäßig und dauerhaft mit den oben angeführten Familienmitgliedern;
- Ich habe/wir haben den meldeamtlichen Wohnsitz mit den Familienmitgliedern in die geförderte Wohnung verlegt;
- Die Lieferverträge für die wesentlichen Dienste (Strom, Gas, Wasser) sind mit den Versorgungsunternehmen abgeschlossen worden;

Ich weiß/wir wissen, dass das zu erklärende Datum der ständigen und tatsächlichen Besetzung der Wohnung **nicht vor**

- dem Datum des Zulassungsdekretes;
- Bauende, bzw. Ausstellung der Benützungsgenehmigung;
- der meldeamtlichen Wohnsitzverlegung

liegen darf.

e) Ich nehme/wir nehmen zur Kenntnis:

1. **Die Sozialbindung beginnt ab dem Datum der Erklärung** an Stelle eines Notariatsaktes über die ständige und tatsächliche Bewohnung der Wohnung seitens des Förderungsempfängers und seiner Familienmitglieder – im Sinne von Artikel 62 Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 13/1998.
2. **Strafrechtlich verfolgbar** ist man im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen - im Sinne von Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000. Die aufgrund unwahrer Angaben erhaltene Förderung wird widerrufen. Das Amt wird stichprobenartige Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der abgegebenen Erklärungen durchführen - im Sinne von Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 17/1993.

f) **Zustimmung zur Verwendung der Daten gemäß Datenschutzgesetz (Legislativdekret Nr. 196/2003)**
 Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Abteilungsdirektor der Abteilung 25 - Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält auf Anfrage gemäß den Artikeln 7-10 des Legl.D. Nr. 196/2003 Zugang zu den eigenen Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Datum der Erklärung / /
--

Unterschrift/en

.....

Anlage

Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes des/der Erklärenden (Vorder- und Rückseite)